|  |
| --- |
| Praxis (Adress-Stempel) |
|  |
|

**Testkonzept für die Testung von in Zahnarztpraxen
tätigen Personen und Besuchern auf das Coronavirus SARS-CoV-2**

1. **In der Zahnarztpraxis tätige Personen**

Um eine Verbreitung des Coronavirus durch asymptomatisch tätige Personen in Zahnarztpraxen im Rahmen des Patientenkontakts zu verhindern bzw. zu reduzieren und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu entsprechen, werden alle in der Praxis tätigen Personen wie folgt getestet:

**1.1 Geimpfte und genesene Personen**

Personen, die gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. genesen sind, müssen täglich eine Testung vorweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (nach TestV) durchzuführen (auch Selbsttest ohne Aufsicht). Alternativ können diese Personen auch einen Testnachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, PoC-PCR) erbringen. Dieser muss dann nur zwei Mal pro Woche erfolgen.

**1.2 Ungeimpfte Personen**

Personen, die bisher nicht gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. von dieser Erkrankung genesen sind, müssen ebenfalls täglich eine Testung nachweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest unter Aufsicht durchzuführen. Dies geschieht entweder in der Praxis oder durch eine zugelassene Teststelle. Das Ergebnis des Tests muss in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der Praxis vorliegen.

Die Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis werden nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die über (mindestens) grundlegende medizinische Kenntnisse verfügen (Zahnärztin/ Zahnarzt, Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend für die Durchführung der Testung geschult. Die eingesetzten Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis sind auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt und erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die Herstellerangaben des Corona-PoC-Antigen-Schnelltests liegen in der Praxis vor und werden beachtet.

Verantwortliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Durchführung der praxisinternen Testung sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Vorname |
|  |  |
|  |  |

Nach der Durchführung des Corona-PoC-Antigen-Schnelltests in der Praxis wird das Testergebnis der getesteten Person umgehend mitgeteilt. Ist der Corona-PoC-Antigen-Schnelltest positiv, erfolgt anschließend die Überprüfung (Bestätigung) des Testergebnisses mittels eines Corona-PCR-Tests.

1. **Besucherinnen und Besucher**

Besucherinnen und Besucher müssen beim Betreten der Zahnarztpraxis einen aktuell gültigen Testnachweis vorweisen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.

Besucherinnen und Besucher in der Zahnarztpraxis sind beispielsweise Begleitpersonen der Patienten, Techniker, Handwerker, Brief- und Paketboten. Zu Besuchern zählen **nicht** Patientinnen undPatienten.

Für diesen Personenkreis ist in der Praxis die Möglichkeit einer Testung mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest bereit zu stellen, soweit diese Personen keinen beim Betreten der Praxis noch gültigen PoC-Antigentest (Gültigkeit 24 Stunden), oder einen Testnachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, PoC-PCR; Gültigkeit 48 Stunden) vorweisen können.

Für einen durchgeführten Test können die Auslagen in Rechnung gestellt werden. Steuerrechtliche Auswirkungen sind bei der Steuerberaterin bzw. beim Steuerberater der Praxis zu erfragen.

Besucherinnen und Besucher unter sechs Jahren sind von der Testpflicht befreit.

1. **Patientinnen und Patienten**

Patientinnen und Patienten dürfen zwar auf ihren Impf- und Teststatus hin befragt werden, jedoch ist dieser nicht Voraussetzung für eine Behandlung. Er dient ausschließlich zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Praxis.